

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 1 von 9
gültig ab: 01.01.2024 gültig bis: Revision		ALB-W-20230865

## Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich .....	2
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen .....	2
2.1	Sicherheitsleistungen .....	3
3	Leistungserbringung der Wartungseinrichtung .....	4
3.1	Allgemeines .....	4
3.2	Anträge auf Leistungserbringung der Wartungseinrichtung .....	4
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens .....	4
4	Nutzungsentgelt .....	4
4.1	Bemessungsgrundlage .....	4
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge .....	5
4.3	Umsatzsteuer .....	5
4.4	Zahlungsweise .....	5
4.5	Aufrechnungsbefugnis .....	5
4.6	Anreizsystem .....	5
4.6.1	Änderungen in der Nutzung .....	6
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien .....	6
5.1	Grundsätze .....	6
5.2	Informationen zu den vereinbarte Leistungserbringungen .....	6
5.3	Störung in der Abwicklung .....	6
6	Haftung .....	7
6.1	Grundsatz .....	7
6.2	Haftungsbeschränkung .....	7
6.3	Mitverschulden .....	8
6.4	Haftung der Mitarbeiter .....	8
6.5	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher .....	8
6.6	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung .....	8
7	Gefahren für die Umwelt .....	8
8	Fotografier- und Filmverbot .....	8
9	Gültigkeit .....	8
10	Gerichtsstand .....	9

Als integriertes Eisenbahnunternehmen erbringt die AKN Eisenbahn GmbH Leistungen als Eisenbahninfrastrukturunternehmen, als Eisenbahnverkehrsunternehmen und als Eisenbahninstandhaltungsstelle. Dabei werden die aktuellen Anforderungen an die Trennung von Infrastruktur und Betrieb durch die Trennung in die

Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Dokumentenfreigabeprozess	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
		Raab	Neumann	Raab

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 2 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

Bereiche „Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ und „Eisenbahnverkehrsunternehmen“ sowie einen gemeinsamen Bereich „Administration“ abgebildet. Eine Beförderung von Gefahrgut findet nicht statt.

Als zuständige Stelle für die Fahrzeuginstandhaltung (ECM) im nationalen Fahrzeugregister ist die AKN gelistet. Innerhalb der AKN ist die Funktion des ECM 1 an die Abteilungsleitung Abt. Werkstätten und Fahrzeuge übertragen. Zur Sicherstellung einer den Rechtsnormen entsprechenden Instandhaltung werden alle Fahrzeuge nach der schematischen Organisationsstruktur gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/779 verwaltet. Das bedeutet, dass die Funktionen Instandhaltungsmanagement (ECM 1), Instandhaltungsentwicklung (ECM 2), Fuhrparkinstandhaltungsmanagement (ECM 3) und Instandhaltungserbringung (ECM 4) der disziplinarischen Einheit Abt. Werkstätten und Fahrzeuge angehören.

Zusätzlich bietet die Abt. Werkstätten und Fahrzeuge diese Funktionen nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/779 separat am Markt an.

Dazu gewährleistet die Abteilung Werkstätten und Fahrzeuge folgende Zertifizierungen

- DIN ISO 9001 Qualitätsmanagement
- Schweißzertifizierung (CL1 nach DIN EN 15085-2)
- Klebezertifizierung (Klasse A1 nach DIN 6701)
- ZFP-Zertifizierung für die Prüfverfahren UT, VT, MT und PT (DIN 27201-7 / DIN EN ISO 9712)
- ECM-Zertifizierung (Funktion 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr.2019/779) für Güterwagen und Konformitätsbescheinigung Eisenbahnfahrzeuge

## 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich

- a) die diskriminierungsfreie Benutzung der Wartungseinrichtung und
- b) die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte, sich aus der angebotenen Leistung ergebenden, Geschäftsverbindung zwischen der Abteilung Werkstätten und Fahrzeuge der AKN Eisenbahn GmbH, folgend als Wartungseinrichtung genannt, und den Zugangsberechtigten.

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Wartungseinrichtung. Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter.

Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

## 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zur AKN-Infrastruktur müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) erfüllt sein.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 3 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

## 2.1 Sicherheitsleistungen

Die Wartungseinrichtung macht die Benutzung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

- Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

Die Wartungseinrichtung macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

Kann die Wartungseinrichtung die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 4 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

### 3 Leistungserbringung der Wartungseinrichtung

#### 3.1 Allgemeines

Die Leistungserbringung der Wartungseinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der Wartungseinrichtung.

Alle weiteren Informationen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, stellt der Zugangsberechtigte der Wartungseinrichtung zur Verfügung. Die konkrete Leistungserbringung richtet sich nach dem von dem Zugangsberechtigten auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen erteilten Beauftragung und den von ihm erstellten Unterlagen, die der Wartungseinrichtung übergeben worden sind.

Die notwendigen Unterlagen werden in der NBS-BT genauer spezifiziert.

#### 3.2 Anträge auf Leistungserbringung der Wartungseinrichtung

Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Leistungserbringung durch die Wartungseinrichtung richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die Wartungseinrichtung fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

#### 3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die Wartungseinrichtung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.

Die Wartungseinrichtung nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

Die Wartungseinrichtung kann in begründeten Ausnahmefällen einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Die Wartungseinrichtung muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch die Wartungseinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO (EU) 2017/2177). Die Kriterien, nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen die Wartungseinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO (EU) 2017/2177).

Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 ERegG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO (EU) 2017/2177).

### 4 Nutzungsentgelt

#### 4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Leistungserbringung sind die Entgelte der Wartungseinrichtung. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte. Nicht aufgeführte Dienstleistungen der Wartungseinrichtung bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Anfrage an

Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 5 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

die Wartungseinrichtung. Die Berechnung des Entgeltes für diese Leistungen der Wartungseinrichtung erfolgt zu Vollkosten mit einem Zuschlag für Wagnis. Die vom Zugangsberechtigten zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### 4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltminderungen und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der Wartungseinrichtung eingeräumte Entgeltminderungen hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die Wartungseinrichtung.

#### 4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der Wartungseinrichtung zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### 4.4 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der Wartungseinrichtung zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die Wartungseinrichtung kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

#### 4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 4.6 Anreizsystem

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der Wartungseinrichtung der AKN Eisenbahn GmbH zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Wartungseinrichtung.

Voraussetzung für die Anwendung des Systems ist die erteilte Auftragsbestätigung der Wartungseinrichtung zu konkreten Dienstleistungen in einem zwischen beiden Parteien abgestimmten Leistungsvertrag. Ansprüche nach Kapitel 6 und den Nutzungsbedingungen Besonderer Teil bleiben unberührt.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Leistungsvertrages einem Zugangsberechtigten zugewiesene Wartungseinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung
- Betriebliche Störung
- Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn die genannten Störungen

- in der Verantwortung der Wartungseinrichtung der AKN Eisenbahn GmbH oder
- in der Verantwortung des Zugangsberechtigten liegt.

Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der Wartungseinrichtung der AKN Eisenbahn GmbH bzw. eines Nutzungsberechtigten zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Ein Anreizentgelt für eine Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in den Verantwortungsbereich der Wartungseinrichtung der AKN Eisenbahn GmbH fällt, sofern die Wartungseinrichtung der AKN Eisenbahn GmbH die Störung innerhalb einer Frist (jeweils gerechnet ab Meldung des Nutzers) von
  - o 12 Stunden im Falle von technische Störungen und
  - o 3 Stunden im Falle von betrieblichen Störungen beseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass die Störung nicht zu vertreten hat oder
- die Wartungseinrichtung der AKN Eisenbahn GmbH dem Nutzungsberechtigten in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative bietet.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 6 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig von dem Nutzungsentgelt der Wartungseinrichtung. Die Partei, in deren Verantwortung eine der o.g. Störungen fällt, schuldet der anderen Partei im Falle einer technischen, betrieblichen Störung oder Nichtverfügbarkeit ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes, maximal jedoch für 30 Kalendertage.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des EVU sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Wartungseinrichtung der AKN Eisenbahn GmbH geltend zu machen.

#### 4.6.1 Änderungen in der Nutzung

Kosten und Auslagen der AKN Eisenbahn GmbH für eine mit dem Zugangsberechtigten abgestimmte vorlaufende Beschaffung von Material zur Durchführung eines Auftrags werden im Falle einer Stornierung mit Zuschlägen weiterbelastet. Der Kunde ist zur Abnahme des Materials verpflichtet.

Wird das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Stornierung nicht zugeführt so werden die der AKN Eisenbahn GmbH entstandenen Kosten an den Zugangsberechtigten mit einem Zuschlag von 100% weiterverrechnet. Darüber hinaus werden dem Zugangsberechtigten 100% des vereinbarten Auftragsentgeltes in Rechnung gestellt, sofern die frei gewordenen Kapazitäten nicht anderweitig genutzt werden können.

Bei Arbeitsunterbrechungen, die der Nutzungsberechtigte zu verantworten hat, zum Beispiel aufgrund nicht beigestellter Ersatzteile, fehlender Dokumentation etc., wird dem Nutzungsberechtigten für die Abstellung von Fahrzeugen das Entgelt für die Benutzung der örtlichen Gleisanlagen gemäß der aktuell gültigen Liste der Entgelte für die Benutzung von Serviceeinrichtungen des EIU AKN Eisenbahn GmbH, Abschnitt 4, mit einem Zuschlag von 100% berechnet. Die Erhebung des Entgeltes für die Benutzung der örtlichen Gleisanlagen beginnt mit dem ersten vollen Tag der Arbeitsunterbrechung und endet einen Tag vor dem Tag, an dem der Grund der Arbeitsunterbrechung nicht mehr gegeben ist

## 5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### 5.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die eine negative Auswirkung auf die jeweils andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Leistungserbringung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse oder Umstände. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen. Die Kontaktdaten der Werkstatteinrichtung sind in der NBS-BT aufgeführt.

### 5.2 Informationen zu den vereinbarte Leistungserbringungen

Die Wartungseinrichtung stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

Terminliche Änderungen zu bereits vereinbarten Leistungserbringungen

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Wartungseinrichtung zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

Terminliche Änderungen bei der Zuführung der Fahrzeuge

Änderungen der inhaltlichen Anforderungen an die Leistungserbringung

Sicherheitskritische Mängel an übergebenen Fahrzeugen

### 5.3 Störung in der Abwicklung

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die Wartungseinrichtung und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Die Wartungseinrichtung unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 7 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

Zur Beseitigung der Störung wendet die Wartungseinrichtung die Regelungen des EIU AKN an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für den Zugangsberechtigten verbindlich.

Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Wartungseinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Züge). In jedem Falle ist auch die Wartungseinrichtung jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der Wartungseinrichtung – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des Zugangsberechtigten betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des Zugangsberechtigten Weisungen erteilen. Das Personal des Zugangsberechtigten hat den Weisungen Folge zu leisten.

Die Wartungseinrichtung hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

## 6 Haftung

### 6.1 Grundsatz

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

Im Verhältnis zwischen Wartungseinrichtung und Zugangsberechtigter wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

### 6.2 Haftungsbeschränkung

Für die Haftung der AKN Eisenbahn GmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen gelten - gleich aus welchem Rechtsgrund - folgende Haftungsbeschränkungen. Für Personen- und Sachschäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, einschließlich Regressansprüche des Auftraggebers, haftet die AKN Eisenbahn GmbH im Rahmen ihrer Versicherung je Versicherungsfall bis zu:

Sach- und Personenschäden: 10.250.000,00 EURO, 1fach maximiert

Vermögensschäden: 1.000.000,00 EURO, 2fach maximiert

Insgesamt haftet die AKN Eisenbahn GmbH jedoch pro Jahr (Sach-, Personen und Vermögensschäden) maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 12.250.000,00 EURO.

Mittelbare Schäden, wie entgangene Nutzung oder entgangener Gewinn, werden nicht ersetzt.

Die AKN Eisenbahn GmbH ist gegen Haftpflichtschäden im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Überführungsfahrten versichert.

Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab

Wiedervorlage: A	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 8 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

Der Auftraggeber hält die AKN Eisenbahn GmbH von sämtlichen Kaskoschäden an zu überführenden Triebfahrzeugen frei, eine Haftung des Auftragnehmers für aus diesem Schadensfall resultierende Folgeschäden ist ausgeschlossen.

### 6.3 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### 6.4 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

### 6.5 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden in der Wartungseinrichtung oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

### 6.6 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage konkreter Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart oder im Rahmen des Anreizsystems gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 ERegG, beschrieben im allgemeinen Teil der Nutzungsbedingungen, nichts anderes geregelt ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Im Falle des Eintritts höherer Gewalt entfällt für beide Vertragspartner die Verpflichtung zur Erfüllung des Leistungsvertrages.

Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Vertragspartner unverzüglich vom Eintritt eines solchen Falles höherer Gewalt zu unterrichten, damit es dem jeweils anderen Vertragspartner auch möglich ist, sich vom wirklichen Vorliegen eines Falles höherer Gewalt zu überzeugen.

## 7 Gefahren für die Umwelt

Kommt es im Zusammenhang mit der Zu- und Abführung der Fahrzeuge bzw. Komponenten des Zugangsberechtigten zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in Bestandteile der Wartungseinrichtungen eingetragen oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat der Zugangsberechtigte unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der AKN Eisenbahn GmbH zu verständigen.

Diese Meldung lässt die Verantwortung des Zugangsberechtigten für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt.

Macht die Gefahrensituation eine Räumung von Wartungseinrichtungen oder Teilen von diesen notwendig, trägt der verursachende Zugangsberechtigte die Kosten.

Der Zugangsberechtigte führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seiner Befahrung - auch unverschuldet - aufgetreten sind. Die AKN Eisenbahn GmbH ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des Zugangsberechtigten durchführen zu lassen.

## 8 Fotografier- und Filmverbot

Fotografieren sowie Filmaufnahmen innerhalb der Wartungseinrichtung bedürfen jeweils im Einzelfall der Zustimmung durch die AKN Eisenbahn GmbH. Vor jeglicher Veröffentlichung ist in jedem Fall eine Freigabe jeder einzelnen Aufnahme durch die AKN Eisenbahn GmbH erforderlich.

## 9 Gültigkeit

Der Zugangsberechtigte stimmt mit Zuführung des Fahrzeugs diesen Bedingungen zu.

Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab



<b>Wiedervorlage: A</b>	Album	<b>AKN</b>
Version 1.0	<b>Nutzungsbedingungen für die Wartungseinrichtung für Eisenbahnfahrzeuge Allgemeiner Teil (NBS-AT)</b>	Seite 9 von 9
gültig ab: 01.01.2024		ALB-W-20230865
gültig bis: Revision		

## 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der AKN Eisenbahn GmbH, Kaltenkirchen.

<small>Dokumentenfreigabeprozess Nur für den internen Gebrauch. Aktueller Stand siehe Dokumentendatenbank. Ausdrücke können veraltet sein.</small>	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
	Raab	Neumann	Raab